

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

18. Januar 1890.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung einer Sparkasse zu Münchenbernsdorf betreffend, Seite 1. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an die Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim und den Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein zu Stuttgart betreffend, Seite 9 und 10. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg betreffend, Seite 10. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vergütungssätze für die Naturatberpflegung an die bewaffnete Macht im Frieden im Jahre 1890 betreffend, Seite 10. — Ministerial-Bekanntmachung, Maßregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und Kinderbewahranstalten betreffend, Seite 11. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gezetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 12.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] 1. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog der durch die Gemeindebehörden zu Münchenbernsdorf in das Leben gerufenen Sparkasse daselbst, unter landesherrlicher Genehmigung der vorgelegten, nachstehend ihrem wesentlichen Inhalt nach abgedruckten Statuten, die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu ertheilen geruht haben, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 23. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
v. Groß.



## Statut der Sparkasse zu Münchenbernsdorf.

### Zweck und rechtliche Eigenschaften der Sparkasse.

#### § 1.

Die Sparkasse zu Münchenbernsdorf bildet ein besonderes selbständiges Rechtssubjekt und wird unter Aufsicht der Gemeindebehörden nach Maßgabe dieses Statuts verwaltet.

Dem Großherzoglichen Bezirksdirektor und weiter dem Großherzoglichen Staats-Ministerium steht das Recht der Oberaufsicht über dieselbe zu. Der erstere hat zunächst insbesondere darüber zu wachen, daß die Anstalt dem Statut und den zu dessen Ausführung erlassenen Normativ-Bestimmungen gemäß verwaltet wird und ist zu diesem Zweck berechtigt, nicht nur selbst jeberzeit Einsicht von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Anstalt zu nehmen, sondern auch auf Kosten der letzteren Sachverständige zu Untersuchung der Geschäftsverwaltung an Ort und Stelle abzuordnen und die etwa gefundenen Mißstände abzustellen.

#### § 2.

Sie hat den Zweck, Geldeinlagen verschiedener Größe von allen Personen, die sich dieser nützlichen Anstalt bedienen wollen, als Darlehn anzunehmen und zu verzinsen, um so besonders den Unbemittelten Gelegenheit zu geben, auch die kleinsten Ersparnisse sicher unterzubringen und sie zu einem zinstragenden Kapitale anzuwachsen zu lassen.

#### § 3.

Die Gemeinde Münchenbernsdorf haftet für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse und für die bei derselben gemachten Einlagen.

Von dem erwachsenden Gewinn werden zunächst die laufenden Verwaltungskosten bestritten, der verbleibende Ueberschuß aber zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

Der anzusammelnde Reservefonds bietet die nächste Sicherheit für die Einlagen. Derselbe wird zwar mit der Sparkasse verwaltet, jedoch von der letzteren getrennt und in einem besonderen Anhang zur Sparkasserechnung verrechnet.

Die diesem Reservefonds zugewiesenen Kapitalien müssen stets zinsbar angelegt sein und soll der Zinsertrag alljährlich dem werbenden Kapitale hinzugefügt werden.

Sobald dieser Reservefonds über 10 Prozent der Einlagen sich erhebt, fällt der übersteigende Betrag der Kammereikasse Münchenbernsdorf's zu.

Wenn die Sparkasse zu Münchenbernsdorf jemals eingehen sollte, fällt der Reservefonds der politischen Gemeinde Münchenbernsdorf zu.

Der nach Abzug aller Verwaltungskosten und etwaiger Verluste verbleibende alljährliche Reingewinn wird, soweit derselbe nicht zur Ergänzung des Reservefonds auf die statutenmäßige Höhe zu verwenden ist, der Kammereikasse Münchenbernsdorf überwiesen.

#### § 4.

Ueber die Einlagen wird jedem Einleger ein mit dem Stempel der Sparkasse versehenes Sparkassebuch ausgefertigt, in welches der Vor- und Zuname und Wohnort des Einlegers

genau eingetragen ist. Das Buch ist von einem Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses (§ 14), dem Kassirer und dem Gegenbuchführer zu unterschreiben und es sind demselben gegenwärtige Statuten im Auszuge beizufügen. Für das Sparkassenbuch werden bei Rücknahme des letzten Guthabens 20 Pfennige, oder dafern die Zinsen der Einlage weniger betragen sollten, diese Zinsen als Entschädigung inne behalten.

### **Annahme, Verzinsung, Zurückzahlung und Verjährung der Einlagen bezüglich Zinsen.**

#### § 5.

Die niedrigste Einlage beträgt 1 Mark. Ueber den einmaligen höchsten Einlagebetrag hat der Verwaltungs-Ausschuß je nach Lage der Verhältnisse Bestimmung zu treffen.

#### § 6.

Die Sparkasse verzinst jede Einlage, jedoch von 1 bis 5 Mark nur je die vollen Mark und von 5 Mark aufwärts nur je die vollen 5 Mark so, daß Einlagen zwischen 5 und 10 Mark nur zu 5 Mark, Einlagen zwischen 10 und 15 Mark nur zu 10 Mark u. s. w. verzinst werden.

Die jeweilige Höhe der für die Einlagen zu gewährenden Zinsen wird vom Gemeinderath mit Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksdirektors beschlossen. Eine beschlossene Aenderung in dem Zinsfuß ist drei Monate vor deren Eintritt in der Weimarschen Zeitung und in dem hiesigen Lokalblatte bekannt zu machen und diese Bekanntmachung mindestens einmal zu wiederholen.

Die Zinsen werden nur für volle Monate berechnet, so daß diejenigen Beträge, welche im Laufe eines Monats eingezahlt sind, nur vom ersten Tage des folgenden Monats an, diejenigen Beträge aber, welche im Laufe eines Monats zurückgezahlt werden, nur bis zum Schlusse des vorhergehenden Monats zu verzinsen sind.

Berechnet werden die Zinsen von der Verwaltung der Sparkasse am Schlusse des Rechnungsjahres, welches mit dem bürgerlichen Jahre anhebt und schließt, und wird darnach der gesundene Zinsbetrag dem Guthaben der Einleger in den Hauptbüchern der Sparkasse zugeschrieben. Vom ersten Tage des neuen Geschäftsjahres ab wird dieser kapitalisirte Zinsbetrag gleich den Einlagen mit verzinst.

Um diese kapitalisirten Zinsen wieder zinstragend zu machen, ist die Zuschreibung in den ausgestellten Schuldbüchern nicht nöthig.

Es soll aber, wenn eine solche für erforderlich erachtet wird, seitens der Anstalt hierzu durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden. Wünscht sie ein Betheiliger dennoch, so wird dies während der regelmäßigen Geschäftsstunden, wenn das laufende Geschäft es gestattet, sonst zu geeigneter, vorher bekannt zu machender Zeit bewirkt.

#### § 7.

Beabsichtigte Rücknahmen bis mit 30 Mark bedürfen keiner Kündigung; Rückforderungen höherer Beträge sind nur auf vorgängige Kündigung zulässig.

Die Kündigungsfristen betragen bei einer Summe



bis 100 Mark . . . . .	2 Wochen,
" 200 " . . . . .	4 "
" 300 " . . . . .	6 "
" 500 " . . . . .	10 "
darüber hinaus . . . . .	13 "

Auf ein- und dasselbe Schuldbuch können nicht mehrere Kündigungen nebeneinander, also zugleich laufen.

Es werden in der Regel wöchentlich zwei Sparkassettage abgehalten und zwar Mittwoch und Sonnabend, Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Aenderungen dieser Bestimmung werden vom Gemeinderath mit Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksdirektors beschloffen. Eine an einem andern Tage als den Sparkassettagen angebrachte Einlagekündigung gilt erst vom nächsten Sparkassettage an.

#### § 8.

Einzahlungen erfolgen an jedem Sparkassettage Vor- und Nachmittags, Auszahlungen dagegen bloß Nachmittags.

Der bloße Besitz des Sparkassebuchs berechtigt zur Erhebung von Kapital und Zinsen, demnach zahlt die Sparkasse gültig an jeden Inhaber des Sparkassebuchs und es werden in letzterem die geleisteten Zahlungen sofort abgeschrieben.

Wird der ganze Einlagebetrag oder der Rest desselben nebst Zinsen zurückgenommen, so ist das Sparkassebuch anstatt der Quittung zurückzugeben. Die zurückgegebenen Sparkassebücher werden kassirt und noch zehn Jahre lang nach Revision der betreffenden Rechnungen aufbewahrt, dann aber vernichtet. So wenig es zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen einer besonderen Quittung des Buchinhabers bedarf, ebenso wenig wird ohne Vorzeigung oder ohne Ablieferung des Sparkassebuchs auf eine besondere Quittung des Einlegers oder seines Rechtsnachfolgers irgend eine Zahlung geleistet.

#### § 9.

Vermisste Sparkassebücher werden durch das nachfolgend festgestellte Verfahren für ungültig erklärt:

- a) Die Anmeldung des Verlustes eines Sparkassebuchs geschieht gültiger Weise nur durch die als Einleger im Hauptbuche der Sparkasse bezeichnete Person oder durch Solche, welche ihr an dem verlorenen Sparkassebuche erworbenes Recht beschheimigen können, wobei jedoch Eidesantrag ausgeschlossen bleibt.
- b) Ist die Anzeige von dem Verluste eines Sparkassebuchs gültig erfolgt, so wird darüber von dem Vorstande der Sparkasse ein ausführliches Protokoll aufgenommen, in welchem auch der Nebenumstände, z. B. der Legitimation zur Sache Erwähnung geschieht. Der Anzeiger hat das Protokoll mit zu unterschreiben und erhält sofort ein Zeugniß über die bewirkte Anmeldung des Verlustes von dem Sparkassevorstande ausgestellt.

Zugleich wird der Name des Einlegers und der Werth des Buches auf eine im Expeditionslokale ausgehängte Tafel eingezeichnet.



- c) Der Sparfassevorstand bewirkt nun ohne Verzug die Bekanntmachung des angemeldeten Verlustes in der Beilage zur Weimariſchen Zeitung, ſowie im hieſigen Lokalblatte. Derſelbe beſtimmt eine dreimonatliche Friſt, deren letzter Tag ausbrüchlich anzudeuten iſt, binnen welcher diejenigen, welche an dem vermißten Sparfaſſebuch rechtlichen Anſpruch zu haben glauben, bei dem Sparfaſſevorſtand ſich anzumelden haben, unter der Verwarnung, daß, wenn ſich außer dem Antragſteller dieſer Aufforderung Niemand melden würde, alsdann das fragliche Sparfaſſebuch und alle demſelben anhängenden Rechte für vernichtet geachtet, der Geldebtrag deſſelben aber zur freien Verfügung deſſen geſtellt werden ſoll, welcher die Anzeige des Verlustes gemacht hat.

Dieſe öffentliche Bekanntmachung iſt innerhalb der laufenden dreimonatlichen Friſt in angemeeſſenen Zwiſchenräumen noch zweimal zu wiederholen.

Für die Koſten der öffentlichen Bekanntmachung hat jedenfalls der Antragſteller einzustehen.

- d) Melbet ſich innerhalb der geſetzlichen Friſt Jemand, der Anſprüche irgend einer Art an das vermißte Sparfaſſebuch macht, ſo iſt die Erledigung der Sache von der Gerichtsbehörde zu erwarten und die Verwaltung der Sparkaſſe wird inzwiſchen den Betrag des ſtreitigen Sparfaſſebuchs inne behalten, bis rechtskräftig erkannt iſt, an wen die Zahlung zu leiſten ſei.
- e) Melbet ſich aber innerhalb der geſetzten dreimonatlichen Friſt Niemand, um Anſprüche an das vermißte Sparfaſſebuch zu machen, welches in den Akten ausbrüchlich zu bemerken iſt, ſo wird von ſämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsausſchusses ein von dieſen zu unterſchreibender Beſchluß gefaßt, vermöge deſſen auf Grund der erfolgten Anzeige und öffentlichen Bekanntmachung das fragliche Sparfaſſebuch mit allen demſelben anhängenden Rechten für vernichtet und ungültig erklärt und deſſen ganzer Betrag, ſoweit er nach den Büchern der Sparkaſſe noch nicht erhoben iſt, zur freien Verfügung des Anzeigers geſtellt wird, welcher das nach der Beſtimmung unter b) dieſes Paragraphen ausgefertigte Zeugniß wieder zurückzugeben hat.

#### § 10.

Dem Verwaltungsausſchuß der Sparkaſſe ſteht jeder Zeit das Recht zu, die Einlagen mit einer dreimonatlichen Zahlungsfriſt zu kündigen.

Die Kündigung wird bewirkt entweder durch unmittelbare Benachrichtigung des bekannten Einlegers und Einſchreibung der Kündigung in das Einlagebuch oder mittelſt öffentlicher Bekanntmachung in der Beilage der Weimariſchen Zeitung und im hieſigen Lokalblatte. Jede in letzterer Weiſe durch die Zeitung bewirkte Kündigung muß die Angabe des Namens, auf welchen das Konto ſteht, den Band und das Blatt des Sparfaſſe-Hauptbuchs, in und auf welchem die Einlage eingetragen iſt, die auf dem Einlagebuch bemerkten Buchſtaben und Nummern, ſowie die Angabe des nach Ablauf der Kündigungsfriſt zurückzuzahlenden Betrags an Kapital und Zinſen enthalten.

Dieſe Bekanntmachung iſt zweimal je nach Ablauf eines Monats zu wiederholen. Die Kündigungsfriſt läuft, wenn die Kündigung in das Einlagebuch eingeſchrieben wird, vom Tage



dieser Einschreibung an, wenn sie aber durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt wird, vom Tage der Ausgabe des die Kündigung enthaltenden Blattes an.

Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Einlage nebst Zinsen auf.

Um sich ganz vom Schuldverhältnisse zu befreien, bleibt der Sparkasse unbenommen, Kapital und Zinsen nach Ablauf der Kündigungsfrist beim Großherzoglichen Sächsischen Amtsgericht Weida zu hinterlegen und es sind die dadurch erwachsenden Kosten von dem hinterlegten Betrage zu kürzen.

#### § 11.

Die Sparkasse leiht, jedoch nur auf inländische Grundstücke und an inländische Gemeinden unter den für vormundschaftliche Gelder im Großherzogthum geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit 25 theilbare Kapitale verzinslich aus. Es kann auf Verlangen des Darleihenden dabei eine Tilgungsrente festgestellt werden, welche neben dem Ueberschuß des fortlaufenden, vom ganzen ursprünglichen Kapitale zu zahlenden Zinsbetrages  $\frac{1}{2}$  Prozent oder ein Vielfaches hiervon betragen muß.

#### § 12.

Hinsichtlich der auf längere Zeit unerhoben gebliebenen Einlagen und kapitalisirten Zinsen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wird zu einer bei der Sparkasse gemachten Einlage 10 Jahre lang weder eine neue Einlage auf dasselbe Einlagebuch hinzugezahlt, noch auch in diesem Zeitraume ein Theil der schon gemachten Einlagen zurückgenommen, noch Zinsen der Einlagen auch nur einmal erhoben, oder auf Verlangen im Sparkassebuch zugeschrieben, so hört mit dem ersten Tage des auf diesen zehnjährigen Zeitraum folgenden Monats die Verzinsung des auf ein solches Einlagebuch in Anspruch zu nehmenden Guthabens ohne Weiteres auf.
- b) Werden dann auf ein solches Einlagebuch, bei welchem nach der Bestimmung unter a) die Verzinsung aufgehört hat, von diesem Zeitpunkte an weitere zwanzig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweise zurückgefordert, noch Zinsen davon erhoben, so hat der Verwaltungsausschuß eine öffentliche Aufforderung in der Beilage zur Weimarschen Zeitung und im hiesigen Lokalblatte an den Inhaber des Buches zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlagen nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablauf dieser Frist fällt ein solches Einlagebuch mit dem Kapital und Zinsen der Sparkasse eigenthümlich zu und der frühere Eigenthümer, sowie der Inhaber des Buches verliert alle Rechte daran.

Meldet sich aber der Inhaber vor Ablauf der Frist, so werden jedenfalls die Kosten der oben erwähnten Bekanntmachung vom Betrage des Einlagebuchs abgezogen.

- c) Ist nach der Bestimmung unter a) die Verzinsung eines Guthabens eingestellt worden und in dem darauf folgenden zwanzigjährigen Zeitraum wird von einem Inhaber des Einlagebuchs irgend eine Zahlung darauf erhoben oder abgeschrieben, oder es wird eine neue Einlage darauf gemacht und in dasselbe Buch eingetragen, so wird dadurch

die nach der Bestimmung unter b) bedungene Verjährung unterbrochen und es beginnt dann die Verzinsung des verbleibenden Guthabens von Neuem mit dem ersten Tage des auf eine solche Zurücknahme oder neue Einlage folgenden Monats.

Zugleich fängt aber auch von der Zeit der erhobenen Zahlung oder der bewirkten Einlage die unter a) und b) vertragsmäßig bestimmte Verjährungsfrist in gleicher Weise wieder zu laufen an; dasselbe tritt dann weiter auch in den folgenden Fällen gleichmäßig ein.

#### § 13.

Alle bei der Sparkasse eingehenden Gelder werden, soweit sie nicht voraussichtlich zur Rückzahlung gefündigter Beträge und Deckung des laufenden Verwaltungs-Aufwandes erforderlich sind, vom Verwaltungs-Ausschuß in Gemäßheit des § 11 verzinslich ausgeliehen.

Die Höhe des Zinsfußes wird von dem Gemeinderath festgesetzt. Indeß soll

1. der Zinsfuß für die von der Sparkasse ausgeliehenen Gelder in der Regel wenigstens ein halbes Prozent mehr betragen als der Zinsfuß für die Einlagen.
2. Zu einem Herabgehen unter diesen Mindestbetrag des Unterschiedes ist die Genehmigung des Gemeinderathes erforderlich.

Dem Bürgermeister liegt die genaue Ueberwachung darüber ob, daß in jedem einzelnen Falle die festgestellten Normen für die Ausleihung nicht nur von dem Verwaltungs-Ausschuße beobachtet, sondern auch bei Ausfertigung der Schulbuktunden wirklich erfüllt sind.

Es darf kein Darlehn aus der Sparkasse ausgezahlt werden, ehe nicht die Bescheinigung über die erfolgte Prüfung von Seiten des Bürgermeisters vorgelegt worden ist.

Solange die Stelle des Bürgermeisters nicht von einem staatlich geprüften Juristen bekleidet wird, ist die hier vorgeschriebene Prüfung der Schulbuktunden durch einen besonderen, von dem Gemeinderathe zu ernennenden, aus der Sparkasse zu honorirenden, juristisch gebildeten Aktor zu bewirken und bezüglich zu bescheinigen.

### Verwaltung der Sparkasse.

#### § 14.

Die Leitung, Beaufsichtigung, bezüglich eigene Beforgung der Verwaltungs-Geschäfte der Sparkasse liegt dem Verwaltungs-Ausschuße ob. Derselbe vertritt in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten die Sparkasse dergestalt, daß Rechte und Verbindlichkeiten durch seine schriftlichen Erklärungen für die Sparkasse begründet werden.

Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus dem jedesmaligen Bürgermeister, welcher in Behinderungsfällen durch den Bürgermeister-Stellvertreter vertreten wird, als Vorstand und aus vier durch den Gemeinderath aus der Bürgerschaft zu wählenden sachkundigen Männern, welche der Vorstand in doppelter Zahl vorschlagen kann.

Von den vier Ausschußmitgliedern scheiden alljährlich mit Schluß des Rechnungsjahres zwei, die am längsten fungirt haben, aus, und werden dafür zwei andere gewählt; doch sind die Ausscheidenden wieder wählbar.

Ueber das erstmalige Ausscheiden entscheidet das Loos. Die zunächst Ausscheidenden haben ein volles Jahr die laufenden Geschäfte zu besorgen, während die beiden andern nur



Stellvertreter sind; es werden die Ersteren jedoch für ihre Mühewaltung honorirt. Das Honorar bestimmt der Gemeinderath.

Die Namen sämmtlicher vier Ausschußmitglieder sind alljährlich durch die Weimarische Zeitung und das hier erscheinende Lokalblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

#### § 15.

Alle Darlehns-Aufnahmegesuche, sowie überhaupt alle die Sparkasse betreffenden Gesuche sind bei dem Vorstand anzubringen und liegt demselben die Prüfung der Urkunden, die Aktienführung, der Vortrag bei der Berathung, sowie überhaupt die Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte ob.

#### § 16.

Nach vorgängiger Prüfung der Anmeldungen, bezüglich der mit überreichten Urkunden (§ 15) hat der Vorstand dieselben den vier Ausschußmitgliedern, bezüglich deren Stellvertretern mitzuthellen und darüber mit denselben, sowie über alle übrigen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten Entschliebung zu fassen, wobei Stimmenmehrheit entscheidet und nur dem dissentirenden Vorstände das Recht zusteht, die Sache an den Gemeinderath zur endlichen Entscheidung zu verweisen.

Bei den durch den Vorstand anberaumten Berathungen haben alle vier Ausschußmitglieder zu erscheinen, der Ausschuß ist aber beschlußfähig, auch wenn nur drei Mitglieder erschienen sind.

Da der Kassirer mit den Verwaltungs-Geschäften der Sparkasse gleichfalls hinlänglich vertraut sein muß, so ist derselbe zu allen Berathungen des Verwaltungsaussschusses, jedoch ohne Stimmrecht, zuzuziehen.

#### § 17.

Vollmachten zur Prozeßführung und zur Eingehung von Rechtsgeschäften für die Sparkasse auszustellen, Erklärungen über auszuleihende Kapitalien und über Löschung der der Sparkasse bestellten Hypotheken und Privilegien, sowie überhaupt Erklärungen aller Art abzugeben, ist der Vorstand mit den vier Ausschußmitgliedern befugt.

Quittungen über zurückgezahlte Darlehnskapitalien der Sparkasse und über die von solchen Kapitalien gezahlten Zinsen, wie über alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und Rücknahmen müssen die Unterschrift wenigstens eines Ausschußmitgliedes, des Gegenbuchführers und in allen Fällen des Kassirers tragen.

#### § 18.

Der Kassirer sowie der Kontrolleur (Gegenbuchführer) werden vom Gemeinderath wider-ruflich gewählt und sind in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderathes vom Gemeindevorstande zu verpflichten. Dem Kassirer liegt die Führung und der Abschluß der Hauptbücher, sowie die Einnahme und Ausgabe der Gelder unter seiner Verantwortlichkeit ob. Er hat eine in ihrer Höhe von dem Gemeinderathe festzusetzende verzinsliche Kaution zu bestellen.

Der Kontrolleur hat die Gegenbuchführung, sowie alle vorkommenden Schreibereien zu besorgen. Der Kassirer und der Kontrolleur sind noch mit weiterer erforderlicher Anweisung über ihre Geschäfte und Arbeitszeiten zu versehen.



## § 19.

An Sparkassettagen hat während der festgesetzten Geschäftsstunden (§ 7) wenigstens ein Ausschußmitglied im Sparkassellokal thätig zu sein und im Behinderungsfalle für das Erscheinen seines Stellvertreters zu sorgen.

Der Erschienene hat auf Verlangen des Kassirers denselben bei Einnahme und Ausgabe der Gelder zu unterstützen.

## § 20.

Alle eigentlichen Geldgeschäfte dürfen nur in den Geschäftsräumen der Sparkasse vorgenommen werden. Der Dokumentenschrank befindet sich unter dem Mitverschluß eines Ausschußmitgliedes, des Kassirers und des Gegenbuchführers.

## § 21.


Spätestens bis Ende Juni jeden Jahres ist die Sparkasserechnung über das letzte Geschäftsjahr zu fertigen, von dem Kontrolleur in seiner Eigenschaft als Revisor zu prüfen und durch den Gemeindevorstand dem Gemeinderathe zu weiterer Prüfung und Entlastung zu übergeben. Die Entlastung ist jedenfalls bis zum 1. August des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres zu bewirken.

## § 22.

Gegenwärtiges Statut tritt mit dem Tage der Publikation desselben in Kraft.

Münchenbernsdorf, den 20. Juli 1889.

### Der Stadtgemeindevorstand und Gemeinderath.

C. F. Schindler.  C. Weise.

[2] II. Der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfallsiges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Versicherungs- und Baarenagenten Georg Weiß zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Außern und Innern.

Für den Departements-Chef:

**Wofeniüs.**

[3] III. Daß von der Direktion der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg an Stelle des G. Jungheinrich zu Eisenach, bisherigen Hauptagenten derselben, Otto Henske zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 10. November 1881 (Regierungs-Blatt Seite 242) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

**Wokenius.**

[4] IV. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember v. J. im Central-Blatt für das Deutsche Reich ist, auf Grund der Vorschriften in § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1890 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren sind:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . . .	80 Pfennig	65 Pfennig
b) für die Mittagkost . . . . .	40 "	35 "
c) für die Abendkost . . . . .	25 "	20 "
d) für die Morgenkost . . . . .	15 "	10 "

Es wird dies hierdurch noch besonders zur Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Januar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

**Wokenius.**

[5] V. Dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein zu Stuttgart ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich erteilt worden.

Es wird Solches und daß der gedachte Verein den August Zimmermann hier zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 3. Januar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Aeußern und Innern.  
 Für den Departements-Chef:  
**Wokenius.**

[6] VI. Es liegt im Sinne der Vorschriften in § 2 der Ministerial-Verordnung vom 4. Juni 1882, betreffend die Verhütung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und Kinderbewahranstalten (Regierungs-Blatt Seite 99 ff.) und in § 1 der Verordnung vom 16. März 1887 (Regierungs-Blatt Seite 157 ff.), daß auch in solchen Fällen, wenn in dem Hausstand eines nicht im Schulhause wohnenden Lehrers eine Person an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, von der zuständigen Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Bezirksarzt, bezüglich nach dem Gutachten des Hausarztes, das Erforderliche veranlaßt wird, um eine Vermittelung der Ansteckung durch den betreffenden Lehrer auszuschließen. Hiernach ist zu verfahren und, wenn nach Lage der Umstände die Aussetzung des Unterrichts von Seiten des Lehrers angeordnet werden muß, nach Thunlichkeit für die Vertretung desselben Sorge zu tragen.

Bei diesem Anlaß wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Falle, wenn wegen ansteckender Krankheiten unter den Schulkindern oder wegen des Auftretens von Epidemien eine Schule geschlossen worden ist, für die Dauer dieser Schließung selbstverständlich auch die sonstige Vereinigung und Versammlung von Schulkindern, z. B. im Konfirmandenunterricht oder bei gottesdienstlichen Anlässen, zu vermeiden ist. Es ist zunächst Pflicht der Ortsschulbehörde, auch in dieser Beziehung das Erforderliche vorzusehen.

Weimar, den 6. Januar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Großherzogl. Hauses  
 und des Kultus. Departement des Innern.  
**Stichling.** **v. Groß.**

- [7] Das 1. und 2. Stück des Reichs-Gesetzblatts vom Jahre 1890 enthalten unter Nr. 1879 Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der §§ 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, vom 30. Dezember 1889; unter
- „ 1880 Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen, vom 11. Dezember 1889; unter
- „ 1881 Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag, vom 8. Januar 1890.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in der Nummern 1 und 2:

- §. 1 Zollbehandlung der im Veredelungs- und Schiffsbauverkehr eingehenden im Inlande verbleibenden Umschließungen,
- „ 1 Behandlung der den Brauntweinbrennereien gelieferten Kunstschlüssel im Falle der Betriebseinstellung.
- „ 10 Abänderung der Anlage D. des Wahlreglements, vom 28. Mai 1870.